



INFORMATION

Betreff: Konsultation zum Zuschlagsverfahren für SRL im Rahmen der gemeinsamen Ausschreibung von Deutschland und Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die deutschen ÜNB und APG aus Österreich haben Modalitäten für eine gemeinsame Beschaffung von SRL gemäß Art. 33 der EB-VO gemeinsam konsultiert, den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt und genehmigt bekommen. In diesen Modalitäten war der Zuschlag nach dem zu diesem Zeitpunkt etablierten Mischpreisverfahren enthalten, dessen Anwendung durch ein Urteil des OLG Düsseldorf aufgehoben wurde. Da dieses Urteil nur für Deutschland unmittelbare Wirkung entfaltet, müssen die gemeinsamen Modalitäten von Deutschland und Österreich nun an die aktuellen Regulierungsrahmen angepasst werden. Während für Deutschland mit dem Urteil des OLG der Stand der alten Festlegung wiederhergestellt ist, benötigt die APG in Österreich ein regionales Verfahren gemäß Art. 33, um formal korrekt in die gemeinsame Kooperation ohne das Mischpreisverfahren starten zu können.

Deshalb konsultieren die APG und die deutschen ÜNB vom 27.11.2019 bis zum 10.01.20 erneut die Vergabekriterien für die SRL, die wiederum dem aktuell angewendeten Zuschlagsmechanismus enthalten. Um ein kompliziertes und langwieriges Genehmigungsverfahren in Deutschland zu vermeiden, beantragen die ÜNB bei der BNetzA lediglich das aktuell angewandte Zuschlagsverfahren auf Basis des Wortlauts der gültigen Festlegung BK6-10-098 Ziffer 5 Satz 1:

Der Zuschlag erfolgt in aufsteigender Reihung der Leistungspreise bis zur Bedarfsdeckung.

Die sekundären Zuschlagskriterien sind im Begleitdokument aufgeführt und entsprechen bis zur Einführung des Regelarbeitsmarktes den aktuell angewendeten Zuschlagskriterien und ab der Einführung des Regelarbeitsmarktes den im Rahmen der nationalen Modalitäten beantragten und genehmigten Zuschlagskriterien (1. Leistungspreis, 2. bei Preisgleichheit entscheidet der Zufall) gemäß der Festlegung BK6-18-004-RAM vom 02.10.2019.

Bitte beachten Sie, dass das Objekt der Konsultation ausschließlich die Anwendung der Zuschlagskriterien ist, die bereits aktuell genutzt bzw. die bereits mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes genehmigt worden sind. Dieses Konsultationsverfahren hat keinen Einfluss auf das Genehmigungsverfahren BK6-19-160 der Verschiebung der Gate Closure Zeit der SRL Ausschreibung oder andere Modalitäten des gemeinsamen SRL Marktes.

Ihre Konsultationsbeiträge senden Sie bitte bis zum 10.01.20 an

modalitaeten@regelleistung.net.

Alle Informationen zum Verfahren finden Sie auf:

<https://www.regelleistung.net/ext/static/consultation-srl-cooperation-atde-2018-02>

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre ÜNB